

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der
Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern**
- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 7 a der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März
1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 01 - neu - (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO) und
Artikel 7 a - neu - (Einschränkung von Grundrechten)

- a) In Artikel 4 ist vor Nummer 1 ist folgende Nummer
01 einzufügen:

'01. In § 100 a Satz 1 werden in Nummer 2 nach den
Wörtern "einen schweren Menschenhandel nach §
181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches," in
einer neuen Zeile die Wörter "eine Verbreitung
pornographischer Schriften, die den sexuellen
Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben
(§ 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches),"
eingefügt.'

Ausgeliefert am 13. MRZ. 1997 ...

- b) Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7 a einzufügen:

**"Artikel 7 a
Einschränkung von Grundrechten**

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

Als Folge sind

Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

- Im Vorblatt ist in Abschnitt "B. Lösung" vor dem 7. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- Einbeziehung der Verbreitung von Kinderpornographie in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100 a StPO."

- In der Begründung ist in Abschnitt "I. Allgemeines" vor dem Abschnitt "Strafvollzug" folgender Abschnitt einzufügen:

"Telekommunikationsüberwachung

Der Unrechtsgehalt der Verbreitung kinderpornographischer Schriften rechtfertigt die Einbeziehung in § 100 a StPO. Die Maßnahme steht auch vor dem Hintergrund des Mißbrauchs der neuen Kommunikationstechnologien. Erfahrungsgemäß werden die Datennetze zur Verbreitung kinderpornographischer Schriften mißbraucht. Geschieht dies in geschlossenen

Nutzergruppen, so kann eine Anordnung nach § 100 a StPO erforderlich werden."

- In der Begründung ist Abschnitt "II. Zu den einzelnen Vorschriften" wie folgt zu ändern:

- a) Vor der Einzelbegründung zu Artikel 4 Nr. 1 ist folgender Absatz einzufügen:

"Zu Artikel 4 Nr. 01 (§ 100 a Satz 1 Nr. 2)

Die Ermittlungen wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften stoßen immer wieder an Grenzen. So hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Strafverfolgungsbehörden auf die Kommunikation in Datennetzen, namentlich in geschlossenen Nutzergruppen, zugreifen müssen. Eine u.U. erforderliche Anordnung nach § 100 a StPO (Beschluß des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 31. Juli 1995 - 1 BGs 625/95) ist jedoch nach geltendem Recht nicht möglich, weil der Katalog des § 100 a Satz 1 StPO § 184 Abs. 3 StPO nicht enthält. Der Entwurf schlägt vor, dieses Defizit zu beseitigen."

- b) Nach der Einzelbegründung zu Artikel 7 ist folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 7 a - Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift erfüllt das nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Zitiergebot. Sie betrifft die

...

876/6/96

- 4 -

Erweiterung des Kataloges von § 100 a StPO nach
Artikel 4 Nr. 1."

Begründung (nur für das Plenum):

Es erscheint unabdingbar, für Fälle der Verbreitung kinderpornographischer Schriften die Telefonüberwachung zu ermöglichen. Eine Anknüpfung an Fälle des gewerbs- und bandenmäßigen Vorgehens, wie sie von den Ausschüssen vorgeschlagen wird (Ziffer 16 der BR-Drucks. 876/1/96), reicht dabei nicht aus. Denn Anordnungen nach § 100 a StPO werden zumeist am Anfang der Ermittlungen notwendig. Zu diesem Zeitpunkt läßt sich aber oftmals nicht beurteilen, ob ein qualifizierter Fall vorliegt. Demnach besteht die Gefahr, daß die von den Ausschüssen vorgeschlagene Maßnahme in der Praxis leerläuft.